

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oggersheim	24.11.2022	öffentlich

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Genehmigungsverfahren bei Veranstaltungen

Vorlage Nr.: 20225898

Stellungnahme der Verwaltung

2 und 2-14 haben bereits am 7.6.22 die ARGE der Ludwigshafener Vereine über die Neuregelung des durch § 26 POG vorgegebenen Verfahrens informiert und anschließend Rede und Antwort gestanden. Auch wurde über eine Vielzahl von Presseveröffentlichungen auf diesen Umstand, dass es nur eine Verfahrensregelung darstellt, hingewiesen.

- a. Wie will die Verwaltung künftig die Vereine bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen unter freiem Himmel angesichts der zahlreichen Vorschriften zu unterstützen?
 - Auch die Vereine können sich als Veranstalter an die Zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Ordnungsdezernat wenden. Dort haben die Vereine die Möglichkeit im beiderseitigen Dialog, umfangreiche Informationen und Hilfestellungen zu erhalten, um Veranstaltungen, Feste sowie Umzüge im Einklang mit dem POG anzumelden. Die Zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen unterstützt bereits im Vorfeld bei Fragen und Problemen

- b. Kann eine Unterstützung (z.B. Bereitstellen von Straßenabsperungen) bei den zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen?
 - Für einzelne Maßnahmen eines Sicherheitskonzeptes liegen unterschiedliche Zuständigkeiten vor. So erfolgt beispielsweise die Genehmigung einer Straßenabsperung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Zentrale Koordinierungsstelle von Beginn an informiert und beteiligt wird. Unterstützung bei rein fachlichen Fragestellungen kann nur durch die genehmigenden Fachbereiche erfolgen.

- c. Gibt es Verwaltungsanweisungen, die die einheitliche und gleichmäßige Auslegung des neuen Polizeiordnungsgesetzes regeln? Wenn ja, wie lauten diese?
- Das rheinland-pfälzische Ministerium des Inneren und für Sport hat im Mai 2021 ‚Anwendungshinweise für Planung, Verfahren, Durchführung und Nachbereitung‘ in Bezug auf den § 26 POG veröffentlicht. Ziel dieser 115 Seiten umfassenden Anwendungshinweise ist es, als Ausfluss der gesetzlichen Regelung insbesondere den zuständigen Behörden Hilfestellungen für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen zu geben. Insofern sollen landeseinheitliche Standards, die einen transparenten und sicheren Weg von der Anzeige eines Veranstaltungsvorhabens bis zu dessen erfolgreichem Abschluss bereiten sollen, an die Hand gegeben werden.
- d. Gibt es Handreichungen seitens der Stadt Ludwigshafen für Vereine und Veranstalter, die über die neusten Änderungen und die zu erwartenden Anträge sowie das Verfahren vorab informieren? Wenn nein, sind solche Handreichungen geplant?
- Die oben beschriebenen Anwendungshinweise vom Land stellen eine solche Handreichung dar. Das Anmeldeformular für Veranstaltungen hat ein informierendes Vorwort und die Mitarbeitenden der Zentralen Koordinierungsstelle stehen persönlich, telefonisch und per Mail beratend und informierend bereit.
- e. Wie werden Veranstaltungen behandelt, die unter der Schwelle von 5.000 Besuchern liegen? Kann ein „vereinfachtes“ Verfahren erfolgen?
- Es erfolgt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren über einen verkürzten Anmeldebogen. § 26 Abs. 5 POG sieht vor, dass die Zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen die Vorlage eines Sicherheitskonzepts und die Einrichtung eines Ordnungsdienstes oder die Beauftragung von Wachpersonen eines gewerblichen Bewachungsunternehmens im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung verlangen kann, soweit dies nach der Art der Veranstaltung erforderlich erscheint; somit ist jede Veranstaltung im Vorfeld entsprechend zu prüfen. Diesbezüglich kann das Verfahren nicht vereinfacht werden. Zudem erfolgt in jedem Fall – unabhängig von der Veranstaltungsgröße – die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens bei den entsprechenden Fachbereichen (z.B. Immissionsschutzbehörde, Gaststätten, Umwelt, Bauaufsicht etc.).
- f. Ist es möglich sog. Traditions-Veranstaltungen, die alljährlich in gleicher Weise durch Vereine und Veranstalter durchgeführt werden, nach erstmaliger Anzeige und Genehmigung künftig „vereinfacht“ zu genehmigen?
- Bei bisher korrekt durchgeführten Veranstaltungen wird es keine Veränderung der erforderlichen Genehmigungen (und den dafür erforderlichen Anträgen) sowie Auflagen geben. Belastet werden natürlich die Vereine, die sich vorher "um nichts gekümmert haben" und bei denen auch keine Dokumentation vergangener Veranstaltungen vorhanden ist.

- g. Mit welcher Bearbeitungszeit müssen Vereine derzeit nach gestellten Anträgen rechnen? Gibt es künftig einen Zeitpunkt bis zu dem über geplante Veranstaltungen entschieden sein muss?
- Die Bearbeitungszeiten ergeben sich zunächst aus der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflicht, welche bei Veranstaltungen über 5.000 Personen 3 Monate vorher erfolgen muss, bei Großveranstaltungen (>15.000 bzw. 30.000 Personen) 6 Monate vorher. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5000 Personen schreibt der Gesetzgeber zwar keine Frist vor, jedoch erscheint auf Grund der oben beschriebenen Problematik bzgl. der Prüfung, ob ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, eine frühzeitige Anmeldung mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sinnvoll
- h. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, dass Vereine und Veranstalter Veranstaltungen aufgrund der neuerlichen geänderten Gesetzeslage absagen mussten?
- In jüngster Vergangenheit wird der Verwaltung – insbesondere von den Vereinen – vorgeworfen, dass Veranstaltungen wegen der „Kosten für übertriebenen Sicherheitsfanatismus“ nicht mehr stattfinden könnten. Da der § 26 POG wie oben beschrieben lediglich eine Verfahrensregelung darstellt, hat sich bei der Anmeldung und Austragung einer Veranstaltung nichts geändert. Falschinformationen wie das Gerücht, dass für einen Umzug die vollständige Absicherung der Umzugsstrecke mit Absperrgittern erforderlich wäre, halten sich hartnäckig; sind aber schlichtweg falsch. Auf Grund der geänderten Gesetzeslage musste keine Veranstaltung abgesagt werden.

2-14:Knöchel (2-14@Ludwigshafen.de)